

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis et la décision attaquée est annulée. En conséquence, la déduction de 1400 fr. pour charges de famille sera opérée sur le produit du travail du recourant.

IV. VERFAHREN.

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 34. — Voir n° 34.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. BUNDESSTRAFRECHT

CODE PÉNAL FÉDÉRAL

38. Urteil des Kassationshofs vom 3. Juni 1940

i. S. Steiner gegen Zürich, Staatsanwaltschaft.

Fahrlässige Gefährdung der Sicherheit des Strassenbahnverkehrs, BStrR Art. 67 Abs. 2.

An die Sorgfaltspflicht des Personals dürfen nicht praktisch fast undurchführbare Anforderungen gestellt werden.

Atteinte portée par négligence à la sécurité des tramways, CPF art. 67 al. 2.

Les exigences, quant au soin que le personnel doit apporter à l'accomplissement de son travail, ne doivent pas être telles qu'il soit presque impossible d'y satisfaire en pratique.

Messa in pericolo della sicurezza delle tranvie (art. 67 cp. 2 CPF). Per quanto riguarda la cura con cui il personale deve compiere il suo lavoro, non si debbono porre esigenze che praticamente è quasi impossibile soddisfare.

A. — Der Beschwerdeführer Steiner, Tramkondukteur, bediente am 2. August 1939 den zweiten Anhängewagen

eines Tramzuges, der abends gegen 19 Uhr beim Landesausstellungseingang Enge anlangte. Damit das Aus- und Einsteigen rascher vor sich gehen könne, öffnete Steiner auch die Absperrstange auf der linken Seite der hintern Plattform, wie dies damals wegen des starken Verkehrs an jener Endstation üblich war. Steiner stieg ebenfalls aus, um die Routentafel zu wenden. Als er wieder einstieg, war der Wagen einschliesslich der hintern Plattform voll besetzt. Durch einen Blick stellte Steiner fest, dass die Absperrstange auf der linken Seite vorgelegt war. Da die Stangen nicht nur von den Kondukteuren, sondern daneben auch vom Kontrollpersonal bedient wurden, das an jener Endstation beständig zugegen war, nahm Steiner an, ein Kontrolleur habe die Stange vorgelegt, und gab das Abfahrtssignal, ohne sich vorerst zu vergewissern, ob die Stange richtig eingeklinkt sei. Dies war nicht der Fall. Die Stange, die nur aufgelegt war, gab infolge eines starken Ruckes bei der ersten Kurve nach, so dass der 78 Jahre alte Fahrgast Julius Schneider, welcher der Türe zunächst stand, auf die Strasse stürzte. Hierbei erlitt er schwere Verletzungen, denen er nach 3 Tagen erlag.

B. — Wegen dieses Unfalls wurde gegen Steiner die Anklage der fahrlässigen erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Strassenbahnverkehrs im Sinne von Art. 67 Abs. 2 BStrR erhoben.

C. — Das Bezirksgericht Zürich sprach Steiner frei mit der Begründung, er habe nach den Umständen annehmen dürfen, dass ein Kontrolleur die Stange vorgelegt habe; es könne ihm daher nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er sich nicht vergewissert habe, ob die Stange richtig eingeklinkt sei.

D. — Das Obergericht Zürich dagegen sprach Steiner des eingeklagten Deliktes schuldig und verurteilte ihn zu einer Gefängnisstrafe von 4 Wochen, bedingt erlassen auf 3 Jahre. Nach der Auffassung des Obergerichtes hätte der Angeklagte daran denken sollen, dass möglicherweise nicht ein Kontrolleur, sondern ein Fahrgast die

Stange vorgelegt habe, und aus diesem Grunde hätte er die Pflicht gehabt, sich durch einen Kontrollgriff zu vergewissern, ob die Stange eingeklinkt sei. In der Verletzung dieser Pflicht liege ein Verschulden des Angeklagten.

E. — Gegen das Urteil des Obergerichtes vom 14. März 1940 reichte Steiner die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde ein, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Urteils und seine Freisprechung verlangt.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragt Abweisung der Beschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Die Vorinstanz hat, wenn sie auch gewisse Zweifel hegte, der Darstellung des Beschwerdeführers Glauben geschenkt, dass er angenommen habe, die Sperrstange sei von einem Kontrolleur vorgelegt worden. Diese auf Beweiswürdigung beruhende Feststellung bindet den Kassationshof, da sie sich auf ein tatsächliches Moment bezieht. In rechtlicher Hinsicht kann sich daher nur noch fragen, ob die Ausserachtlassung der Möglichkeit, dass nicht ein Kontrolleur, sondern ein Fahrgast die Stange vorgelegt habe, dem Beschwerdeführer zum Verschulden gereiche. Dies ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz zu verneinen. Die an der betreffenden Endstation beständig anwesenden Kontrolleure hatten die Aufgabe, für eine rasche und reibungslose Abwicklung des gewaltigen Verkehrs besorgt zu sein. In Erledigung dieser Aufgaben nahmen sie häufig das Öffnen und Schliessen der Sperrstangen vor, das nach dem Reglement Sache des Kondukteurs gewesen wäre. Da der Beschwerdeführer nun bei der Ankunft seines Tramzuges die Anwesenheit zweier Kontrolleure festgestellt hatte, so stand für ihn die Möglichkeit, dass einer von diesen die Stange vorgelegt habe, derart im Vordergrund, dass es in Anbetracht der sonstigen starken Inanspruchnahme als entschuldigbar erscheint, wenn er nicht daran dachte, es könnte auch ein Fahrgast die Stange vorgelegt haben. Wohl muss im Interesse der

Sicherheit des Verkehrs ein strenger Masstab an die Sorgfaltspflichten des Personals gelegt werden, und zwar ganz besonders bei grossem Zudrang, weil dann die Gefahr von Unfällen am grössten ist. Allein es dürfen dabei doch nicht Anforderungen gestellt werden, deren Erfüllung praktisch fast undurchführbar ist. Dies wäre aber der Fall, wenn vom Beschwerdeführer verlangt würde, im Drange des Betriebes alle Eventualitäten gegenwärtig zu haben, die sich bei nachträglicher Überlegung als im Rahmen der Möglichkeit liegend erweisen.

2. — Abgesehen hievon könnte sich auch fragen, ob der Gedanke daran, dass vielleicht ein Fahrgast die Stange vorgelegt habe, den Beschwerdeführer hätte veranlassen müssen, die Billetaussgabe zu unterbrechen und sich durch die Fahrgäste auf der Plattform hindurchzudrängen, um den von der Vorinstanz verlangten Kontrollgriff vorzunehmen; denn das Einklinken der Sperrstange ist doch eine derart einfache Manipulation, dass im Allgemeinen angenommen werden kann, ein Fahrgast, der sich in die Obliegenheiten des Betriebspersonals einmischte und die Stange selber vorlegt, werde dies auch richtig besorgen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stange bloss aufgelegt sei, war daher so gering, dass es sich fragt, ob deren Nichtberücksichtigung eine schuldhafte Pflichtwidrigkeit bedeutet hätte.

3. — Ist somit eine Schuld des Beschwerdeführers zu verneinen, so muss er in Aufhebung des angefochtenen Urteils freigesprochen werden, ohne dass das in der Beschwerde bestrittene Vorliegen des adäquaten Kausalzusammenhanges untersucht zu werden braucht.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Beschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 14. März 1940 aufgehoben und der Beschwerdeführer von der Anklage der fahrlässigen erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Strassenbahnverkehrs freigesprochen.